

Heimordnung

Trägerschaft vom Seniorenzentrum Zion ist die Stiftung Seniorenzentrum Zion, eine Stiftung des Missionswerkes Mitternachtsruf.

Das Seniorenzentrum Zion soll Ihnen ein neues, christlich geführtes Zuhause sein, in dem Sie sich wohl fühlen dürfen. Es will Sie vor allem die Zusage des Herrn in Jesaja 46,4 erleben lassen:

**"Ja, Ich will euch tragen bis ins Alter und bis ihr grau werdet.
Ich will es tun, Ich will heben und tragen und erretten."**

01. Für betagte Menschen, die krankheitsanfälliger und unfallgefährdeter sind, kommt der betreuenden, pflegerischen und ärztlichen Versorgung grosse Bedeutung zu. Unser Heimarzt ist Dr. med. Koller von Dübendorf. Es besteht aber freie Arztwahl, sofern der externe Hausarzt auf einen Notfall sofort reagieren kann, d.h. die geografische Distanz nicht zu gross ist. Für die Pflege steht Ihnen rund um die Uhr diplomiertes Pflegefachpersonal zur Verfügung.
02. Die Leitung Pflegedienst und das gesamte Pflegepersonal sind für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bewohnenden besorgt. In Fällen, in denen es notwendig ist, werden sie Ihren Arzt hinzuziehen.
03. Mit Blick auf eine ungestörte Wohngemeinschaft und zur Wahrung der uns vorgegebenen Hygienevorschriften verzichten wir auf die Haltung von Haustieren.
04. Aus Sicherheitsgründen ist im ganzen Haus das Anzünden von Kerzen und das Rauchen untersagt. Ausserhalb des Hauses und auf den Balkonen der Etagen ist das Rauchen gestattet.
05. Die Mahlzeiten servieren wir zu folgenden Zeiten:

Frühstück:	07.40 bis 09.30 Uhr
Mittagessen:	12.00 bis 13.00 Uhr
Abendessen:	17.30 bis 18.00 Uhr
06. Bei der vom Seniorenzentrum Zion festgelegten Sitzordnung im Speisesaal wird soweit als möglich auf die persönlichen Bedürfnisse der Bewohnenden Rücksicht genommen.
07. Zu den Mahlzeiten können Sie gerne Gäste einladen. Eine Voranmeldung ist jedoch erforderlich. Es besteht die Möglichkeit, private Anlässe wie Geburtstage oder Jubiläen im Haus zu feiern. Verlangen Sie dazu unsere Bankettunterlagen.
08. Von **12.00 bis 12.55 Uhr und ab 17.30 Uhr** wird das Haus aus Sicherheitsgründen geschlossen. Bei späterer Heimkehr können Sie mit Ihrem Schlüssel öffnen oder es wird Ihnen geöffnet. Bei längerem Wegbleiben und bei Abwesenheit während den Mahlzeiten sollen Weggang und voraussichtliche Rückkehr der Administration und dem Pflegepersonal gemeldet werden, damit sie sich keine unnötigen Sorgen machen und eventuelle Vorbereitungen durch das Pflegepersonal getroffen werden können (wie z.B. Medikamente richten).

09. Arbeits- und Dienstzuteilungen an das gesamte Personal (Küche, Hauswirtschaft, Pflegedienst, Technischer Dienst, Administration) bestimmt die Geschäftsleitung.
10. Der Zutritt zu Küche, Vorratsräumen, Büros, Dienstzimmern des Pflegepersonals sowie zum Warenlift ist nur Mitarbeitern gestattet.
11. Es bietet sich die Möglichkeit, die Gottesdienste des Missionswerkes Mitternachtsruf in der Zionshalle zu besuchen. Die Zionshalle befindet sich direkt gegenüber unserem Haus und kann durch den unterirdischen Verbindungstunnel erreicht werden. Der Gottesdienst kann auch durch die Live-Übertragung mitverfolgt werden (gemeinsam im Mehrzwecksaal oder persönlich am TV im Zimmer).
12. Mitglieder einer „Gesellschaft für humanes Sterben“ (EXIT) oder anderer Einrichtungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung können in unserem Zentrum nicht aufgenommen werden. Ebenso ist die Durchführung von Selbsttötungsaktionen im Sinne einer „Sterbehilfe“, allenfalls unter Mitwirkung der genannten Einrichtungen und die Unterstützung solcher Massnahmen in unserem Haus nicht erlaubt.
13. Zweimal wöchentlich wird eine Andacht gehalten und auf Wunsch bietet sich die Möglichkeit der Seelsorge an. Auch die Gemeindeältesten der evangelischen Gemeinde Mitternachtsruf besuchen Sie gerne im Seniorenzentrum zum gemeinsamen Bibellesen und Beten.
14. Wir bitten Sie, Ihre Wünsche und Beschwerden immer zuerst der Geschäftsleitung vorzubringen. Wenn Sie sich mit der Geschäftsleitung nicht einigen können, steht Ihnen die Möglichkeit offen, Ihr Anliegen dem Stiftungsrat vorzutragen (Stiftung Seniorenzentrum Zion, Stiftungsrat, Ringwiesenstrasse 14, 8600 Dübendorf). Kann mit dem Stiftungsrat keine Einigung getroffen werden, steht Ihnen der externe Beschwerdeweg offen: Bezirksrat, Amtsstrasse 3, 8610 Uster.
15. Der Inhalt des Patientengesetzes ist uns bekannt und auf Wunsch kann gerne Einblick genommen werden.
16. Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts per 1.1.2013 ist das Seniorenzentrum Zion verpflichtet, vor einem Heimeintritt zu überprüfen, ob der Bewohnende einen Vorsorgeauftrag begründet oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Diese sind bei den Eintrittsformalitäten vorzulegen. Der Vorsorgeauftrag ist beim Zivilstandsamt Ihres Wohnsitzes zu hinterlegen.

Die „Heimordnung“ tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle vorherigen.



Allgemeine Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag

1. Die Leistungen des Heims

1.1. **Unterkunft**

- Sie wohnen in einem Einer- oder Zweierzimmer mit eigener Nasszelle und Balkon oder Terrasse.
- Bis auf das Bett, den Nachttisch, die Vorhänge und die Deckenlampe, die Ihnen vom Heim zur Verfügung gestellt werden, steht Ihnen die Möblierung Ihres Zimmers frei. Wichtige Gesichtspunkte bei der Möblierung sind folgende Faktoren: Kann der Boden hygienisch sauber gehalten werden (z.B. Spannteppich)? Sind keine Stolperfallen vorhanden (z.B. lose Teppiche)? Ist mit dem unmöblierten Platz noch genug Raum für notwendige Pflegeleistungen vorhanden (z.B. wenden des Rollstuhles)? Im Zweierzimmer ist Rücksicht auf die Wünsche des Mitbewohnenden zu nehmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsleitung nach Abwägen der berechtigten Interessen beider Bewohnenden. Um unseren Parkett zu schonen, sind für Ihren Umzug unsere hauseigenen Möbelrollis zu gebrauchen, ebenfalls sind Filzgleiter für Ihr Mobiliar einzusetzen. Im Badezimmer sollten, wenn überhaupt, nur Möbel mit Füßen verwendet werden. Möbel oder Gegenstände, die weder im Zimmer noch im persönlichen Kellerschrank Platz finden, sind auf Kosten des Bewohnenden anderweitig unterzustellen.
- Elektrogeräte, die den aktuellen Normen nicht entsprechen, sind generell nicht erlaubt. Für das Aufstellen und Nutzen von brandgefährlichen Heiz- und Kochgeräten (z.B. Heizkissen, Wasserkocher), bedarf es der jederzeit widerruflichen Zustimmung des Seniorenzentrums. Ohne Zustimmung des Seniorenzentrums ist der Bewohnende nicht berechtigt, innerhalb seiner Räume bauliche oder technische Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- Kabelnetzanschluss für Radio und Fernsehen sowie Telefonanschluss sind vorhanden. Die Kosten und Gebühren dafür werden vom Bewohnenden getragen. In den Zweierzimmern oder bei Schwerhörigkeit bitten wir Sie für das Fernsehen oder Musikhören, mit Rücksicht auf andere Bewohnende, einen Kopfhörer zu verwenden. WLAN-Zugang ist in allen Zimmern gewährleistet.
- Speisesaal, Gemeinschaftsräume, das Badezimmer, die Teeküche sowie die Aussenanlage dürfen Sie mitbenützen.
- Zu Ihrer persönlichen Sicherheit sind im Haus Lift, Rufanlage mit Gegensprechmöglichkeit und voller Feuerschutz eingerichtet.
- Für an Demenz erkrankte Bewohnende besteht ein sogenannter Weglaufschutz (gemäss den Voraussetzungen von bewegungseinschränkenden Massnahmen nach dem Erwachsenenschutzrecht, gültig ab 1.1.2013), der allerdings keine hundertprozentige Garantie sein kann.
- Das Heim kommt für sämtliche Wartungs- und Unterhaltskosten an Gebäude, Gebäudeausstattung, Einrichtungsgegenständen, technischen Anlagen und Aussenanlage auf.
- Dies gilt auch für den Kleinunterhalt (Jalousien, Sanitäreinrichtungen, Ersatz von Glühbirnen).
- Heizung, Wasser, Abwasser und Strom sowie die Abfallentsorgung sind ebenfalls im Grundangebot inbegriffen.

1.2. **Verpflegung**

- Im Speisesaal werden Ihnen täglich drei Mahlzeiten inkl. Getränke serviert. Dabei stehen Ihnen mittags drei und abends zwei Menus zur Auswahl.
- Diäten können nur auf ärztliche Verordnung verabreicht werden.
- Das Konsumieren von Getränken und einer Patisserie pro Tag ist in unserer Cafeteria für Bewohnende im Grundangebot enthalten und muss nicht zusätzlich bezahlt werden. Ebenfalls stellen wir auf den Etagen Mineralwasser zur Verfügung.



1.3. Weitere Dienstleistungen

- Bettwäsche (Nordisch schlafen), Frottierwäsche, Handtücher und Servietten erhalten Sie vom Haus. Diese und Ihre persönliche Wäsche (waschmaschinenfest und pflegeleicht) werden regelmässig in der hauseigenen Wäscherei gewaschen.
- Die Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung, die nicht maschinell gewaschen werden kann, ist keine Leistung des Seniorenzentrums. Die Kosten dafür werden zusätzlich verrechnet.
- Das Beschriften der Wäsche und Kleidung übernimmt das Seniorenzentrum gegen Verrechnung. Für nicht gekennzeichnete Wäsche wird keine Haftung übernommen.
- Ihr Zimmer wird jede Woche gründlich durch das Hauswirtschaftspersonal gereinigt, die Nasszelle ausserdem täglich kontrolliert und bei Bedarf (zusätzlich kostenpflichtig) gereinigt. Das Heim kommt für Reinigungsmaterial, Waschmittel, Haushaltsartikel usw. auf.
- Ebenso sorgt es für Blumen und Pflanzen im allgemeinen Bereich sowie Geranien auf den Balkonen.
- Für kleine Hilfeleistungen (Auskünfte, Geldwechsel, Briefmarkenverkauf usw.) können Sie sich an die Administration wenden.
- Das Pflegepersonal ist rund um die Uhr im Dienst und avisiert bei Bedarf den technischen Pikettdienst.

1.4. Alltagsgestaltung

- Jeder Bewohnende ist berechtigt, an den Veranstaltungen unseres Wochenprogramms teilzunehmen. Es finden regelmässig Andachten, Seniorenturnen, Betreuung im Fitnessraum, Gedächtnistraining, Kochen, Basteln, Singen, Vorlesen, Gottesdienste, besondere Anlässe (z.B. Filmvorführungen, Konzerte, Begegnungen mit Ponys, Seniorennachmittage, Ausflüge) statt.

1.5. Pflege und Betreuung

- Das Personal ist Tag und Nacht um das persönliche Wohlergehen der Bewohnenden besorgt. Unser Ziel ist eine aktivierende Betreuung zur Erhaltung, Förderung oder Wiedererlangung der Selbständigkeit. Ihre Lebenserfahrung sowie Ihre persönliche Lebensgeschichte sollen in die Betreuung mit einfließen. Falls die Medizin nicht mehr helfen kann, treten Schmerzlinderung sowie die seelsorgerliche Begleitung in den Vordergrund. Freie Arztwahl ist gewährleistet. Das Seniorenzentrum hat aber auch einen Heimarzt.
- Um bei Pflegebedürftigkeit die entsprechende Pflege und Betreuung sicherzustellen, erbringt das Heim zusätzliche Leistungen, welche nach dem BESA Leistungskatalog LK2010 in **Pflegeminuten** erfasst werden. Die Gliederung der Pflegeleistungen umfasst 10 Massnahmenpakete (=MP) und 5 Leistungsbereiche.

Psychogeriatrische Leistungen (3 MP) <ul style="list-style-type: none"> • 1. Gedächtnis und Orientierung • 2. Affektregulierung und Impulskontrolle • 3. Sozialverhalten und Integration 	Essen und Trinken (1MP) <ul style="list-style-type: none"> • 1. Essen und Trinken
Mobilität, Motorik und Sensorik (1 MP) <ul style="list-style-type: none"> • 1. Mobilität, Motorik und Sensorik 	Medizinische Pflege (3 MP) <ul style="list-style-type: none"> • 1. Medikation und Schmerzmanagement • 2. Wund- und Hautversorgung • 3. Atmung und Sauerstoffversorgung
Körperpflege (2 MP) <ul style="list-style-type: none"> • 1. Kompensation der Selbstpflegefähigkeit • 2. Kontinenz und Kompensation der Inkontinenz 	

- Der Bewohnende vertraut sich dem Heim und seinen Mitarbeitenden an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohnenden orientierte Gestaltung der Pflege. Im Gegenzug verpflichten sich das Heim und seine Mitarbeitenden zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohnenden sowie der Respektierung des Erwachsenenschutzrechtes. Zudem ist es Drittpersonen nicht erlaubt, ohne Rücksprache Hilfeleistungen der Pflege, Betreuung und Umsorgung unserer Bewohnenden zu übernehmen.



1.6. Rechnungsstellung

- Die regelmässigen Heimkosten unterteilen sich in Kosten der Hotellerie, der Betreuung und der Pflege, die entsprechend in der Rechnung auszuweisen sind (Zürcherisches Pflegegesetz vom 27. September 2010 §20). Dazu kommen Nebenleistungen der Krankenversicherung (z.B. Medikamente, Pflegematerial) sowie Nebenleistungen für den persönlichen Bedarf.

1.6.1. Hotellerietaxe

- Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden mittels der Hotellerietaxe erhoben.
- Wird auf Dienstleistungen, die in der Hotellerietaxe enthalten sind, verzichtet, hat dies keine Taxreduktion zur Folge.

1.6.2. Betreuungstaxe

- Die Kosten für die Betreuung werden mittels der Betreuungstaxe erhoben.
- Zum einen sind dies allgemeine Grundleistungen, die allen Heimbewohnern zu gleichen Teilen belastet werden, zum andern handelt es sich dabei um individuell notwendige Betreuungsleistungen, die pauschal (auch bei Nichtbezug) verrechnet werden.
 - Alltagsgestaltung gemäss Ziffer 1.4
 - Einfache Aktivierung und Betreuung
 - Unterstützung in alltäglichen Angelegenheiten (Beratung, vermittelnde Gespräche, Änderungen, Informationen, Koordination zwischen verschiedenen Diensten, Unterstützung beim Umgang mit Postsendungen usw.)
 - Begleitung bei der Einführung, Unterstützung in Krisensituationen, Begleitung in der Sterbephase
 - Standardmobilitätshilfen

1.6.3. Pflorgetaxe

- Die Pflegefinanzierung sieht in den bundesrechtlichen Bestimmungen für die Vergütung der Kosten 12 Stufen mit 20-Minuten-Schritten vor.
- In der Pflegefinanzierung (Art. 25a KVG) wird folgende Aufteilung zur Übernahme der Pflegekosten festgelegt:
 - Beitrag der Krankenversicherung (diese Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Heim und Ihrer Krankenkasse, bei der Sie nach KVG versichert sind)
 - Anteil der versicherten Person
 - Restfinanzierung durch die öffentliche Hand (diese Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Heim und der Gemeinde Ihres letzten Wohnsitzes vor Heimeintritt)
- Die Pflegekosten teilen sich also auf die drei Kostenträger Krankenversicherung, pflegebedürftige Person sowie öffentliche Hand. Dabei ist die Beitragshöhe der ersten beiden Träger fix festgelegt. Der Beitrag der öffentlichen Hand, das sogenannte Normdefizit, wird Jahr für Jahr durch den Kanton Zürich festgelegt. Die sogenannten Mittel und Gegenstände (MiGeL) sind integrierender Bestandteil der Pflegekosten und werden durch die öffentliche Hand finanziert.

1.6.4. Nebenleistungen KVG

- Vom KVG anerkannte Leistungen (wie Medikamente) werden separat verrechnet. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Heim und Ihrer Krankenkasse, bei der Sie nach KVG versichert sind.



1.6.5. **Persönliche Nebenleistungen**

- Dies beinhaltet alle eventuellen zusätzlichen Kosten wie z.B. Coiffeuse, Podologin etc. Siehe dazu Abschnitt 5 der Taxtabelle. Hinzu kommen Kosten, welche nicht von der Grundversicherung gemäss KVG übernommen werden.
- Ausserordentlicher Mehraufwand für Betreuung, welcher mit dem Leistungskatalog nicht erfasst werden kann, wird separat behandelt und verrechnet.

2. **Ihre Leistungen**

2.1. **Gesetzliche Vertretung**

- Der Bewohnende bestimmt im Vorsorgeauftrag vor dem Eintritt in das Seniorenzentrum seine gewünschte gesetzliche Vertretung. Diese tritt, falls der Bewohnende dazu nicht mehr selbst in der Lage ist, für die Rechte und Pflichten des Bewohnenden und in dessen Namen ein (vgl. Punkt 16 der Heimordnung).

2.2. **Depotzahlung**

- Bei Eintritt wird ein unverzinsliches Depot von CHF 6000.– pro Bewohnenden erhoben. Diese Vorauszahlung wird mit der Schlussabrechnung verrechnet.

2.3. **Pensionsrechnung**

- Die Monatsrechnung erhalten Sie jeweils rückwirkend für den vergangenen Monat.
- Gegen Ende des Monats wird dann aufgrund Ihrer Belastungsermächtigung per LSV (Lastschriftverfahren der Bank) oder CH-DD-Lastschrift (Swiss Debit Direct der Post) unsere Rechnung Ihrem Konto belastet. Wenn Sie mit der Rechnung nicht einverstanden sind, können Sie die Belastung bei Ihrer Bank oder Post innerhalb von 30 Tagen rückgängig machen.

2.4. **Absenzen**

- Vom Vertragsbeginn bis zum definitiven Eintrittsdatum wird die Reservationstaxe verrechnet. Bei Nichteinhalten des vertraglich bestimmten Eintrittsdatums in das Seniorenzentrum Zion verfällt der Betrag ganz zu Gunsten des Heimes.
- Bei Abwesenheit (Spital, Ferien, Klinik etc.) wird ab dem ersten Tag der Abwesenheit nur noch die Abwesenheitstaxe verrechnet.
- An- und Abreisetag gelten nicht als Absenz.
- Bei Ferienabwesenheit von mehr als 60 Tagen im Jahr ist die Geschäftsleitung berechtigt, den Einnahmeausfall der Betreuungs- und Pflegetaxe separat zu regeln.

2.5. **Leistungen Dritter**

- Alle Leistungen Dritter (Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Pflegeversicherung etc.) stehen dem Bewohnenden zu. Die Geltendmachung dieser zusätzlichen finanziellen Beiträge ist Sache des Bewohnenden bzw. seines Vertreters.
- Wenn Sie die Tagestaxe nicht bezahlen können, müssen Sie vor Ihrem Heimeintritt bei der AHV-Zweigstelle eine AHV-Zusatzleistung beantragen. Zusatzleistungen sind keine Fürsorgeleistungen. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch darauf, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

2.6. **Ordnung**

- Sie sorgen grundsätzlich selbst für die tägliche Instandhaltung Ihres Zimmers und unterhalten Ihr eigenes Mobiliar selbst.
- Für Ihre persönliche Hygiene sind Sie im Rahmen Ihrer Kräfte grundsätzlich selbst verantwortlich.
- Schmutzige Wäsche darf nicht im Zimmer aufbewahrt werden. Ein dafür geeigneter Wäschesack hängt in Ihrer Nasszelle.
- Falls vom Heim festgestellt wird, dass der Bewohnende bei der Ordnung und Hygiene Unterstützung benötigt, werden diese Aufgaben zunehmend vom Seniorenzentrum wahrgenommen.



2.7. **Versicherungen und Haftung**

- Das Seniorenzentrum ist keine geschlossene Einrichtung und führt auch keine geschlossenen Abteilungen. Die Bewohnenden können sich im und ums Haus entsprechend ihrer Befindlichkeit und unter Berücksichtigung der betreuenden Schutzmassnahmen frei bewegen. Das Heim übernimmt für allfällige daraus entstehende gesundheitliche Schäden keine Haftung, ebenso nicht für dessen Verhalten oder das Wohlergehen des Bewohnenden (unabhängig von seiner Zurechnungsfähigkeit), wenn dieser das Heimgrundstück unbeaufsichtigt verlässt.
- Das Heim haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, besonders wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohnenden nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann. Eine Haftung kommt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz in Betracht.
- Der Bewohnende haftet unabhängig von seiner Zurechnungsfähigkeit für Schäden, die er verschuldet, z.B. Sachschäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten oder auch Personenschäden. Für sein persönliches Mobiliar, die Wertsachen und Bargeld ist er selbst verantwortlich. Es empfiehlt sich, keine grösseren Bargeldbeträge oder wertvolle Schmuckgegenstände im Zimmer aufzubewahren. Wenn Sie keine andere private Möglichkeit dazu haben, können Sie Ihre Wertsachen im Büro zur Aufbewahrung im Tresor abgeben.
- Der Bewohner ist zuständig für seine persönlichen Versicherungen (z.B. Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- oder Hausratversicherung).
- Für abhanden gekommene Sachen kann das Seniorenzentrum keine Haftung übernehmen. In manchen Fällen lohnt sich der Abschluss einer entsprechenden Versicherung (z.B. Hörgeräte-Vollkaskoversicherung).

2.8. **Ausserkantonale Bewohnende**

- Angehende Bewohnende, welche aus einem anderen Kanton zu uns ziehen möchten, weisen vor Eintritt ins Seniorenzentrum Zion eine Kostengutsprache ihrer Wohngemeinde für die Vollkosten der Pflegekosten der im Kanton Zürich verrechneten Tarife vor.
- Für Bewohnende aus dem Ausland (mit Wohnsitz im Ausland) werden kostendeckende Steuern verrechnet.

3. **Vertragsänderung, -auflösung**

3.1. **Taxanpassung, Vertragsänderung**

- Jede Änderung des Pensionsvertrages, der allgemeinen Vertragsbedingungen, der Heimordnung und der Taxtabelle wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.
- Ergeben die Berechnungen der Trägerschaft des Heimes, dass eine Taxanpassung notwendig ist, so wird Ihnen diese jeweils auf das Ende eines Monats schriftlich mitgeteilt und tritt innerhalb eines Monats in Kraft.
- Verlangen gesetzlich übergeordnete Vorgaben eine Taxanpassung oder -änderung, so wird Ihnen dies zum nächst möglichen Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt und tritt gemäss der gesetzlichen Vorgaben in Kraft.

3.2. **Taxreduktion**

- Bei Anwendung eines evtl. Sozialrabattes gilt die Differenz zur vollen Tagestaxe als gestundet und wird erstens bei Einkommens- oder Vermögenszuwachs oder zweitens beim Ableben des Bewohnenden (wobei sich die Nachforderung auf die Höhe des Nachlasses beschränkt) fällig.

3.3. **Kündigung seitens des Bewohnenden bzw. Nichteintritt**

- Ihre schriftliche Kündigung ist gültig, wenn Sie eine Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf Monatsende einhalten.
- Die Kündigungsfrist gilt auch bei einem Zimmerwechsel. Spezielle Vereinbarungen liegen in der Kompetenz der Geschäftsleitung.
- Mit der Vereinbarung eines definitiven Eintrittstermins wird der Pensionsvertrag bereits mündlich eingegangen. Wird der Eintritt abgesagt, wird eine Entschädigung von bis zu CHF 2500.– fällig und danach erlischt der Pensionsvertrag.



3.4. **Kündigung seitens des Seniorenzentrums**

- Von Seiten des Heimes kann der Pensionsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf Monatsende schriftlich gekündigt werden:
 - wenn Sie wiederholt und grob gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, gegen die Heimordnung oder gegen Weisungen der Geschäftsleitung verstossen haben und deswegen mindestens zweimal schriftlich ermahnt worden sind.
 - wenn Sie trotz wiederholter schriftlicher Mahnung die Pensionsrechnung nicht bezahlen oder über eine Taxanpassung keine Einigung erzielt werden kann.
 - wenn Ihr Verhalten das Zusammenleben im Heim massiv stört.

3.5. **Todesfall**

- Bei Ihrem Ableben erlischt der Vertrag nach Ablauf von vierzehn Tagen, spätestens aber bei der endgültigen Zimmerabgabe. Für diese Zeitdauer wird die Abwesenheitstaxe in Rechnung gestellt. Ihre persönlichen Effekten und Möbel müssen auf die Beendigung des Pensionsvertrages hin von den Erben abgeholt werden. Abweichendes muss zwischen Ihrer Verwandtschaft oder Kontaktperson und dem Heim ausdrücklich vereinbart werden.
- Kann das Zimmer vor Ablauf der vierzehntägigen Frist belegt werden, wird die Abwesenheitstaxe nur bis zum Neueintritt verrechnet.

3.6. **Reinigung bei Zimmeraufgabe oder -wechsel**

- Bei Auflösung des Pensionsvertrages wird durch das Hauswirtschaftspersonal eine gründliche Reinigung Ihres Zimmers vorgenommen, welche Ihnen als Sonderleistung verrechnet wird. Dasselbe gilt, wenn Sie auf eigenen Wunsch innerhalb des Hauses, ohne Auflösung des Pensionsvertrages, das Zimmer wechseln.

3.7. **Renovation**

- Wenn sich bei Auflösung des Pensionsverhältnisses oder bei einem sonstigen Zimmerwechsel Abnützungen oder Beschädigungen des Zimmers zeigen, die über das übliche Mass hinausgehen, so müssen auf Ihre Kosten durch ein Fachgeschäft die notwendigen Renovationsarbeiten vorgenommen werden.

3.8. **Zimmerwechsel**

- Der Bewohnende hat kein Anrecht auf ein bestimmtes Zimmer. Aus gewissen Gründen kann ein Zimmerwechsel angeordnet werden.

Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag“ treten per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen alle vorherigen.